

Dr. Christina Wiener
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7145, 24171 Kiel
Kulturabteilung
Referat Kulturelles Erbe, Heimatpflege, Kirchen
und Religionsangelegenheiten - II 431

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Archäologie
zum Entwurf der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiener,

als Präsident des 2011 neu gegründeten Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) begrüße ich den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in Schleswig-Holstein. Die Novellierung des Gesetzes setzt ein Zeichen für den zukünftigen Erhalt des kulturellen Erbes in Schleswig-Holstein, das auch mit dem Grundverständnis anderer nationaler und internationaler Gesetzgebungen und Regelungen in Einklang steht. Ein wichtiger Schritt ist hierbei der vorgesehene Übergang zum im 2. Abschnitt genannten deklaratorischen Prinzip (§§ 9-11), das bereits in fast allen Bundesländern zur Anwendung kommt und eine deutliche Vereinfachung bei der Anerkennung von Denkmälern mit sich bringt, die Arbeits- und Verwaltungsabläufe einfacher und schneller werden lässt und so zu mehr Effizienz und Transparenz für alle beteiligten Personen und Einrichtungen aus dem privaten wie öffentlichen Bereich führt.

Die geplante Neufassung des Denkmalschutzgesetzes beinhaltet einige weitere wichtige Neuerungen, von denen ich einige hervorheben will. Die in § 2 genannte Unterscheidung von Kulturdenkmalen und Schutzzonen sollte zu einem verbesserten Schutz historischer Kulturlandschaften führen.

Auch im 3. Abschnitt der Gesetzesvorlage sind einige wichtige Neuerungen zum Umgang mit Denkmalen enthalten. Die vorgesehene Regelung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen

zu beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmalen sowie Schutzzonen ist genauso klar und eindeutig dargestellt (§ 13) wie der hierfür vorgesehene Verfahrensweg (§ 14). Wichtig sind auch die Bemerkungen zu § 15, das im Sinne des Verursacherprinzips klar regelt, wer im Falle eines Eingriffs in ein Denkmal die Kosten zu tragen hat. Auch die Mitteilungspflicht bei der Entdeckung von Funden zeigt sich als eine klare und verständliche Regelung (§ 16) und entspricht den Prinzipien der bodendenkmalpflegerischen Praxis.

Die Benennung der Regelungen im Umgang mit Ordnungswidrigkeiten (§ 19) und Straftaten (§ 20) ist ein richtiger Schritt, um Aktivitäten der illegalen Archäologie vorzubeugen. Bis heute werden zahlreiche Kulturdenkmale in ganz Deutschland und anderen Ländern durch unprofessionelle Auffindung dauerhaft zerstört. In Zeiten rasch fortschreitender Modernisierung der Untersuchungsmethoden im Bereich der Archäologie werden ständig neue Kulturdenkmale bekannt, die der Gefahr raubgräberischer Aktivitäten ausgesetzt sind. Diese sind aber alles andere als ein Kavaliersdelikt. Daher sind klare Regelungen zum Strafmaß der richtige Weg, um den Erhalt der Kulturdenkmale zu gewährleisten.

Für den Deutschen Verband für Archäologie ist der Schutz und Erhalt von Kulturgut eines seiner wichtigsten Ziele. Hierfür setzt er sich in vielen Teilen der Welt aktiv ein. Die Neuregelung des Denkmalschutzgesetzes zeigt den Weg in die richtige Richtung, um das Kulturgut in Schleswig-Holstein auch in Zukunft weiter zu erhalten. Kultur ist ein wichtiger Bestandteil der Identität einer Region und ihrer Bevölkerung und kann, wie die prägende Natur und Landschaft, maßgeblich zu deren Entwicklung beitragen. Daher wünsche ich auf dem Weg zur Umsetzung des Gesetzes viel Erfolg und der DVA steht, falls gewünscht, für ein Anhörungsverfahren zur Verfügung.

Berlin, 25.2.2014



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger